

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 26/12 B

L 5 RS 520/11 (Sächsisches LSG)
S 2 RS 482/11 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2012, der Klägerin zugestellt am 2.2.2012, hat das Sächsische LSG einen Anspruch des verstorbenen Ehemannes der Klägerin C. S. auf Feststellung der Zeit vom 1.7.1980 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin am 15.2.2012 Beschwerde beim BSG eingelegt. Mit Beschluss vom 9.5.2012 - B 5 RS 4/12 B - hat der erkennende Senat die Beschwerde der Klägerin als unzulässig verworfen, weil diese nicht innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist von zwei Monaten (§ 160a Abs 2 S 1 SGG), die am 2.4.2012 endete, begründet worden ist. Mit Schriftsatz vom 15.6.2012, beim BSG eingegangen am 18.6.2012, hat die Klägerin wegen der Versäumung der Begründungsfrist einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und die Beschwerde ebenfalls durch Schriftsatz vom 15.6.2012, eingegangen am 18.6.2012, begründet. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG vorliegen, kann dahinstehen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist jedenfalls deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten



lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Ist die sogenannte betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auch dann gegeben, wenn die Treuhandanstalt, die Gesellschaftsanteile einer GmbH nach der Umwandlungsverordnung als volkseigenes Vermögen übernimmt?"
 2. Ist "der Betrieb auch dann volkseigen ..., wenn er in der Rechtsform einer GmbH volkseigenes Vermögen über die Treuhandanstalt hält"?
- 8 Mit diesen Formulierungen hat die Klägerin bereits keine Rechtsfragen zum Inhalt einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt die Klägerin nicht. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eventuell eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen dargetan.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde



angesprochenen Rechtsfragen erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen stellen sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan.

- 12 Zwar trägt sie vor, ihr verstorbener Ehemann sei seit dem 25.7.1980 berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen (*S 1 der Beschwerdebegründung*) und sei auch entsprechend seiner beruflichen Qualifikation in einem Produktionsbetrieb, dem Stahl- und Walzwerk R. , beschäftigt gewesen (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Abgesehen davon, dass der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass der verstorbene Ehemann der Klägerin am Stichtag 30.6.1990 als Ingenieur tätig gewesen ist, wird auch nicht dargelegt, dass das LSG die behaupteten Tatsachen, insbesondere die sogenannte persönliche und sachliche Voraussetzung festgestellt habe. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Berufungsurteil darauf zu analysieren, ob bzw wo die maßgeblichen entscheidungserheblichen Feststellungen getroffen sind.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

